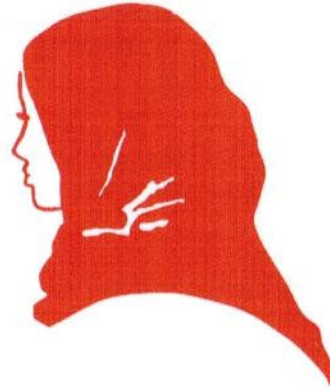


**Auszug aus dem Schulgesetz- § 38
Abs.2 Landesschulgesetz Baden-Württemberg
lautet:**

"Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.



**Eine Initiative des
muslimischen Frauennetzwerks
Baden-Württemberg**

**Islamische Glaubensgemeinschaft
Baden-Württemberg**

Kontakt

Kopftuchverbot_nein@gmx.de

**Schleier
HAFT**

**Kopftuchverbot
in Baden-Württemberg**

Menschenrechtsverletzung
und Diskriminierung

Von der verschleierte Wahrheit einer freien Berufswahl.

Wie kam es zum Berufsverbot für kopftuchtragende Lehrerinnen in Baden-Württemberg?

Chronologie:

Juli 1998: Der deutschen Muslima Fershta Ludin wird die Übernahme in den Schuldienst aufgrund ihres Kopftuches verweigert.

März 2000: Das Verwaltungsgericht Stuttgart lehnt die Klage Ludins auf Einstellung ab. In dieser Verhandlung erwähnt Ludin, dass in Stuttgart eine Lehrerin bereits seit Jahren mit Tuch unterrichtet – Doris Graber. Prompt bekommt die bis dahin von der Schulbehörde völlig unbehelligte Hauptschullehrerin die Weisung, ihr Tuch abzulegen. Sie klagt.

Juni 2001/Juli 2002: Ludin verliert vor dem VGH (Mannheim) und vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Klage Grabers ruht, weil man den Spruch des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) in Karlsruhe abwarten will.

September 2003: Der 2. Senat beschließt BVerfG, dass muslimischen Lehrerinnen das Kopftuch im Unterricht verboten werden kann. Allerdings ist eine gesetzliche Grundlage notwendig.

April 2004: Baden-Württemberg führt als erstes Bundesland das Kopftuchverbot im Schulgesetz ein. Doris Graber erhält eine zweite Weisung, ihr Tuch abzulegen.

Oktober 2004: Ludin beendet den jahrelangen Rechtsstreit.

Juli 2006: Graber wehrt sich gegen das Verbot beim VG Stuttgart und gewinnt aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Nonnen in Baden-Baden unterrichten an einer staatlichen Schule allgemeine Fächer). Das Land geht in Berufung.

18. März 2008: Der VGH Mannheim entscheidet, dass Graber ihr Tuch abnehmen muss. Der Ausgang dieses Streits ist offen.

26.01.2009: Das BVerfG Leipzig entscheidet. **Das Kopftuchverbot für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg hat Bestand.**

Quelle: vgl. Stuttgarter Nachrichten 19.3.08/ G.Stavrakis



Auswirkungen für berufstätige Musliminnen

- Lehrerinnen dürfen per Gesetz im Unterricht keine Art der Kopfbedeckung tragen.
- Auch in anderen Bereichen nehmen viele Arbeitgeber dieses Gesetz zum Anlass, keine kopftuchtragenden Musliminnen einzustellen.
- In Berufsfeldern, die von dem Gesetz ausgenommen sind, werden jungen Musliminnen Ausbildungsmöglichkeiten verwehrt.

→ **Dieses Gesetz sorgte für ein allgemeines Berufsverbot für muslimische Frauen mit Kopftuch!**

Warum Kopftuch?

- Bestandteil der Kleidungs Vorschrift muslimischer Frauen
- Ausdruck ihrer religiösen Praxis
- Macht sie als Muslimin erkennbar

Jeglicher Zwang ein Kopftuch zu tragen oder abzulegen ist mit dem Islam nicht vereinbar!

Studie von Human Rights Watch

Human Rights Watch hat Anfang 2009 eine Studie herausgegeben, in der sie zu dem Ergebnis kam, dass alle **Kopftuchgesetze** eine **Menschenrechtsverletzung** darstellen.

Die Kopftuchgesetze untergraben die individuellen Rechte auf **Autonomie, Selbstbestimmung, Entscheidungsfreiheit** und **Privatsphäre** in ähnlicher Weise wie Bestimmungen, die das Tragen des Kopftuchs zwingend vorschreiben (wie z.B. in Saudi Arabien).

Sogar Frauen, die stets aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnahmen, fühlen sich durch dieses Gesetz ausgeschlossen und entfremdet.

Human Rights Watch fordert:

Lehrkräfte sollten nach ihrem Verhalten beurteilt werden. Ansichten, die man ihnen Aufgrund des Ausdrucks ihrer Religiosität unterstellt, dürfen nicht Entscheidungsgrundlage sein!

Quelle: vgl. Diskriminierung im Namen der Neutralität, Human Rights Watch